



# Vereinsstatuten Broncos Cheerleader

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Broncos Cheerleader besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.  
Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

## 2. Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen des Jugendsports in der Region, im speziellen des Cheerleadings. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit Cheerleading zu erlernen, sowie an Wettkämpfen und Auftritten teilzunehmen.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Verkäufen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgelegt. Es können unterschiedliche Mitgliederbeiträge für verschiedene Mitgliedsarten festgelegt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, können Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.

Inhaber der KulturLegi erhalten eine Ermässigung von 50% auf den Mitgliederbeitrag.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Bei Mitgliedern welche das 16 Lebensjahr noch nicht erreicht haben, geht das Stimmrecht auf den oder die gesetzlichen Vertreter über.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Findet der Beitritt mehr als 6 Monate nach Beginn des Vereinsjahres statt, ist für das laufende Jahr der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.



## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Ein Austritt kann nicht rückwirkend beantragt werden, eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Das Austrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Erfolgt der Austritt innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Vereinsjahres, wird der halbe Jahresbeitrag zurückvergütet. Erfolgt der Austritt zu einem späteren Zeitpunkt, bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag schuldig, muss es vor dem Ausschluss schriftlich angemahnt werden, der drohende Ausschluss muss in der Mahnung explizit erwähnt werden. Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn Sie dem Mitglied eingeschrieben an die letzte bekannte Adresse zugestellt wurde.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ob auf zu spät eingereichte Traktanden eingegangen wird.

Der Vorstand oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung



- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sportchefs und der Revisionsstelle.
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sofern mindestens 10 Mitglieder teilnehmen. Findet eine Mitgliederversammlung mit weniger als 10 Mitgliedern statt, ist die folgende Mitgliederversammlung ohne Mindestteilnehmerzahl beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr, wird mit dem absoluten Mehr keine Einigung erzielt, findet ein zweiter Wahlgang mit einfachem Mehr statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende per Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Sport
- d) Administration

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Sportchefs selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.



## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigter Mitglieder und der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins ist Beschlussfähig, sofern mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen Gemeinnützigen oder Karitativen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24.02.2018 angenommen und sind per 01.01.2018 in Kraft getreten.